

als Rechtsetzungsauftrag in eine Verfassung kommen soll. Wir dürfen allerdings nicht verkennen, dass es sich hier um eine rechtspolitische Neuerung handelt, wobei aber die Kommission insgesamt – es liegt ja kein Minderheitsantrag vor – davon ausgeht, dass auf der Ebene, die wir Ihnen hier beantragen, ein Konsens bestehen dürfte.

Brändli Christoffel (V, GR): Die Gleichstellungsfrage nimmt heute bei den Behindertenorganisationen eine sehr zentrale Stellung ein. Das Ziel ist dabei klar: Man möchte rasch Massnahmen zur Beseitigung von bestehenden Benachteiligungen durchsetzen. Ich muss Ihnen auch sagen, dass diese Organisationen gegenwärtig eine Initiative vorbereiten, um diesem Anliegen zum Durchbruch zu verhelfen. Ich meine, dass die Fassung des Nationalrates oder auch die Fassung des Ständerates durchaus eine gute Grundlage darstellt, um hier eine Lösung für diese gegensätzlichen Standpunkte zu finden, weil eben die Gleichstellung angestrebt wird. Vor allem aber wird angestrebt, dass man auf gesetzgeberischem Wege Benachteiligungen beseitigt. Dabei geht es – das möchte ich deutlich festhalten – nicht darum, Unmögliches zu verlangen, sondern das zu tun, was mit vernünftigem Aufwand getan werden könnte. Es gibt sehr viele Möglichkeiten; deshalb sollte man dies eben anstreben. Ob in der Fassung des Nationalrates oder des Ständerates – in der Differenzvereinbarung lassen sich die kleinen Unebenheiten noch ausbügeln –: Absatz 4 stellt meines Erachtens durchaus eine Brücke dar, um diese gegensätzlichen Standpunkte zusammenzuführen. Wenn es zu diesem Thema einen «runden Tisch» geben würde, dann würde man auch etwa zu einer solchen Lösung kommen. Ich möchte aber doch deutlich sagen: Entscheidend ist nicht dieser Verfassungsartikel, sondern dass der Gesetzgeber dann auch handelt und die Problematik rasch angeht.

Koller Arnold, Bundesrat: Zunächst ist aus der Sicht des Konzeptes der Nachführung ganz klar, dass die Aufführung der körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung als eines der heute sehr aktuellen Diskriminierungsmerkmale in Absatz 2 reine Nachführung ist. Demgegenüber geht Absatz 4 sowohl in der Fassung des Nationalrates wie in derjenigen des Ständerates ganz klar über die Nachführung hinaus. Dieser Gesetzgebungsauftrag ist neu. Er ist aber ein wichtiges politisches Signal an die Behinderten jeder Art, und der Bundesrat geht daher – offenbar mit Ihnen – von der Meinung aus, dass es sich hier um eine konsensfähige Neuerung handelt. Nicht konsensfähig wären sicher Vorschläge gewesen, wie sie im Nationalrat vorgetragen wurden und wie sie jetzt zum Teil auch in einer parlamentarischen Initiative Suter (95.418) im Nationalrat weitergeführt werden, wonach die Gleichstellung der Behinderten durch ein direktes Klagerecht, also durch eine unmittelbare Drittwirkung dieses Anspruchs, realisiert werden sollte. Denn nach Auffassung des Bundesrates wäre eine solche unmittelbare Drittwirkung, wo ein Behinderter gegen die öffentliche Hand, aber möglicherweise sogar auch gegen Private klagen könnte, beispielsweise auf eine behindertengerechte Ausstattung von Bauten, sicher ein falscher Weg. Denn damit wären die Richter natürlich total überfordert. Es muss eine Aufgabe der Gesetzgebung bleiben, die Gleichstellung der Behinderten mit den übrigen Bürgerinnen und Bürgern auf den Stufen Bund und Kantone tatsächlich voranzutreiben. Insofern steht es dieser nachgeführten Verfassung sicher gut an, wenn Sie hier eine derartige konsensfähige Neuerung einführen. Ob es dann schlussendlich Ihre Fassung ist oder jene des Nationalrates, scheint mir nicht so entscheidend zu sein.

Angenommen – Adopté

Art. 9 Abs. 3

Antrag der Kommission

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und Entwicklung.

Art. 9 al. 3

Proposition de la commission

Les enfants et les adolescents ont droit à une protection particulière quant à leur intégrité et leur développement.

Art. 11a

Antrag der Kommission

Streichen

Art. 11a

Proposition de la commission

Biffer

Inderkum Hansheiri (C, UR), Berichterstatter: Die Kommission beantragt Ihnen bei Artikel 9 einen neuen Absatz 3, den Sie auf der Fahne haben. Es besteht ein Konnex zu Artikel 11a, der vom Nationalrat beschlossen wurde. Das ist ein separater Artikel mit dem Marginale «Rechte der Kinder und Jugendlichen».

Wir befinden uns ja bekanntlich bei den Grundrechten, und es ist aus der Sicht der Kommission nicht einzusehen, was ein justitierbarer, d. h. beim Richter durchsetzbarer Anspruch «auf eine harmonische Entwicklung» von Kindern und Jugendlichen bedeuten sollte. Das ist nach unserer Auffassung verfassungsmässig so nicht legiferierbar. Daher schlagen wir Ihnen in Artikel 9 einen Absatz 3 vor: «Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und Entwicklung.» Diese Bestimmung wäre an sich rein verfassungsrechtlich gesehen nicht notwendig, denn wir haben ja Artikel 9 Absatz 2, der für jeden Menschen, also auch für die Kinder und Jugendlichen, das Recht auf persönliche Freiheit, zu der insbesondere die körperliche und geistige Unversehrtheit gehören, verbrieft. Auch der besondere Schutz der Entwicklung verbrieft an sich keine zusätzlichen Ansprüche. Seine Bedeutung besteht lediglich – aber immerhin – darin, dass der Gesetzgeber beim Erlass neuer Gesetze auf die besonderen Schutzbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen Rücksicht zu nehmen hat. Im übrigen möchte ich in diesem Zusammenhang einfach noch darauf hinweisen, dass die Kinder und Jugendlichen auch noch in anderen Bestimmungen erwähnt sind. Sie sind zumindest indirekt bei der Präambel erwähnt, indem es dort heisst, es sei auf die künftigen Generationen Rücksicht zu nehmen; sie sind bei den Sozialzielen erwähnt, in Artikel 81 usw.

Ich beantrage Ihnen, der Kommission zuzustimmen.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich ersuche Sie, Artikel 9 Absatz 3 zuzustimmen. Ich habe ja Artikel 11a im Nationalrat vehement bekämpft, weil er in diesem Katalog der klagbaren Grundrechte einfach keinen Platz hat. Er passt auch nicht in die ganze Systematik der Grundrechte. Grundrechte stehen grundsätzlich allen Menschen zu und nicht nur einer besonderen Kategorie, also den Kindern und den Jugendlichen. Deshalb bin ich froh, dass man jetzt diese Lösung über Artikel 9 Absatz 3 gefunden hat, denn jetzt handelt es sich einfach um eine Konkretisierung des Rechtes auf persönliche Freiheit, und damit sind – wie der Berichterstatter auch im Zusammenhang mit den Sozialzielen ausgeführt hat; dort haben wir ja zwei Literae der Jugendpolitik gewidmet – die begründeten Anliegen der Jugendverbände genügend in die nachgeführte Verfassung eingeflossen.

Angenommen – Adopté

Art. 12

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 12

Proposition de la commission

Maintenir

Inderkum Hansheiri (C, UR), Berichterstatter: Bei Artikel 12 haben wir seinerzeit dem Entwurf des Bundesrates zugestimmt. Der Nationalrat hat beschlossen, diesen Artikel im Ti-

Bundesverfassung. Reform

Constitution fédérale. Réforme

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1998
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	96.091
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.06.1998 - 08:00
Date	
Data	
Seite	690-708
Page	
Pagina	
Ref. No	20 044 418

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.